

# **Vereinssatzung des Blinden- und Sehbehindertenvereins Wuppertal e. V.**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der am 02. Juni 1917 gegründete „Bergische Blindenverein“ trägt nunmehr den Namen „Blinden- und Sehbehindertenverein Wuppertal e.V.“ und ist beim Amtsgericht in Wuppertal im Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Wuppertal und ist dem Blinden- und Sehbehindertenverband Nordrhein e. V. mit Sitz in Meerbusch angeschlossen, der Mitglied des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes e. V. in Berlin ist.

## **§ 2 Art des Vereins**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und enthält sich jeder politischen und religiösen Einflussnahme.

### **§ 3 Mitglieder**

Mitglieder des Vereins können alle Blinden, Sehbehinderten und von Blindheit bedrohten Personen werden, wenn sie die Vereinssatzung anerkennen.

### **§ 4 Aufgaben des Vereins**

- I. Aufgaben des Vereins sind:
1. eine umfassende Sozialfürsorge gegenüber seinen Mitgliedern zu betreiben,
  2. die berufliche Rehabilitation und Integration seiner Mitglieder zu fördern und über Hilfsmittel für Blinde und Sehbehinderte zu informieren,
  3. die Mitglieder kulturell zu betreuen und für sie auch gesellige Veranstaltungen durchzuführen,
  4. auch blinde und sehbehinderte Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sind, zu beraten.

- II. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  
- III. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder auch durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Unbeschadet dessen besteht jedoch die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Mitgliedern und Helfern eine angemessene Aufwandsentschädigung unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorgaben zu gewähren. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.

## **§ 5 Förderer des Vereins**

Förderer des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen aller Art werden, wenn sie zur tätigen Mitarbeit oder zur Zahlung eines Beitrags bereit sind.

## **§ 6 Ehrenmitglieder**

Durch Beschluss einer Mitgliederversammlung können Personen, die sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 7 Aufnahme**

Die Anmeldung zur Mitgliedschaft kann bei einem Vorstandsmitglied oder bei der Vereinsgeschäftsstelle in mündlicher oder schriftlicher Form erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand in seiner nächsten Sitzung. Im Falle der Aufnahme ist der Beschluss dem Antragsteller von der Geschäftsstelle unter Beifügung der Vereinssatzung mitzuteilen. Bei Erteilung eines ablehnenden Bescheides ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.

## **§ 9 Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr in voller Höhe zu entrichten. Kommt das Mitglied trotz Mahnung in den ersten 6 Monaten des nachfolgenden Geschäftsjahres (Kalenderjahr) seiner Beitragspflicht nicht nach, kann der Gesamtvorstand dem säumigen Mitglied die Mitgliedschaft entziehen.

## **§ 10 Austritt**

Jedes Mitglied kann durch eine schriftliche Erklärung an die Vereinsgeschäftsstelle oder bei einem Vorstandsmitglied aus dem Verein austreten. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet. Die Beitragspflicht erlischt mit dem Tag des Austritts.

## **§ 11 Ausschluss aus dem Verein**

Mitglieder können ausgeschlossen werden:

1. die trotz Mahnung bis zum 30. Juni des nachfolgenden Jahres ihren Vereinsbeitrag nicht entrichtet haben,
2. die infolge ihres Verhaltens in der Öffentlichkeit das Ansehen des Vereins schädigen.

Über den Ausschluss entscheidet zunächst der Gesamtvorstand. Das Mitglied kann gegen diese Entscheidung schriftlich Einspruch beim Gesamtvorstand einlegen. Der Vorsitzende ist verpflichtet, das Beschwerdeverfahren der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen, die dann über den Ausschluss endgültig entscheidet. Für die Beschlussfassung ist § 17 maßgebend.

## **§ 12 Zusammensetzung des Vorstandes**

Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 6 volljährigen Mitgliedern, und zwar aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens 1 Beisitzer, höchstens 4 Beisitzern. Weitere Personen können beratend/helfend nach Beschlusslage zur Verwirklichung der Vorstandsarbeit ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.

## **§ 13 Wahl des Vorstandes**

Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Jahreshauptversammlung von den Vereinsmitgliedern in geheimer Wahl in folgender Reihenfolge gewählt:

1. Vorsitzender,
2. stellvertretender Vorsitzender,
3. mindestens 1, höchstens 4 Beisitzer

## **§ 14 Amtsdauer des Vorstandes**

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Wird gegen ein Mitglied des Vorstandes im Laufe der Amtsdauer ein Misstrauensantrag gestellt, kann das Vorstandsmitglied in einer Mitgliederversammlung durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder abberufen werden. Die Entscheidung der Mitglieder ist nur dann gültig, wenn mindestens 15 % der Mitglieder des Vereins anwesend sind. Zum Antrag auf Abberufung ist vor der Abstimmung eine Stellungnahme des Vorstandes entgegenzunehmen.

## **§ 15 Ersatzwahl**

Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe der Amtsdauer aus dem Vorstand aus, so muss durch die nächste Jahreshauptversammlung eine Neuwahl des Vorstandsmitgliedes im Sinne des § 13 vorgenommen werden.

## **§ 16 Abstimmung im Vorstand**

Die Mitglieder des Vorstandes haben gleiches Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende ein Zweitstimmrecht.

## **§ 17 Beschlussfassung**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlussfähigkeit der Mitglieder in den Versammlungen ist nur dann gegeben, wenn mindestens 15 % der Mitglieder erschienen und 51 % bei der Abstimmung noch anwesend sind. Bei Stimmengleichheit hat auch hier der Vorsitzende ein Zweitstimmrecht.

## **§ 18 Vertretung des Vereins**

Die Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB geschieht durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende nur handeln, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Über Verbindlichkeiten, die der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende eingeht, muss vorher ein Beschluss des Gesamtvorstandes herbeigeführt werden.



## **§ 19**

### **Pflichten des Vorstandes**

Die Entscheidung über durchzuführende Veranstaltungen sowie über die anfallenden Arbeiten in der Vereinsgeschäftsstelle – einschließlich der durchzuführenden Buchungsvorgänge - trifft der Gesamtvorstand.

Für erforderliche Geschäftsabläufe kann der Gesamtvorstand zusätzliche Aushilfskräfte nach geltendem Recht beschäftigen. Des Weiteren ist der Vorstand berechtigt, ehrenamtliche Helfer einzusetzen und mit einer angemessenen Aufwandsentschädigung unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorgaben zu vergüten.

Der Gesamtvorstand ist verpflichtet, sich von der Ordnungsmäßigkeit bezüglich des Ablaufs der Geschäftsstellenarbeit und der dort durchzuführenden Buchungsvorgänge zu überzeugen. Ein vom Gesamtvorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied hat über den Verlauf der Mitgliederversammlungen sowie über die Ergebnisse der Vorstandssitzungen Protokoll zu führen. Die Protokolle sind eigenhändig vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben. In den Mitgliederversammlungen bzw. Sitzungen des Gesamtvorstandes sind die Protokolle zu verlesen.

## **§ 20 Ausschüsse**

Der Vorstand kann aus seiner Mitte durch Wahl von Mitgliedern besondere Ausschüsse zur Erreichung einzelner Vereinsziele bilden.

## **§ 21 Kassenprüfungen durch Kassenprüfer**

In der Jahreshauptversammlung werden für die Dauer von 3 Jahren 2 Mitglieder durch Wahl zu Kassenprüfern bestellt. Eine anschließende Wiederwahl ist möglich.

Die Kassenprüfer haben die Pflicht, im Laufe des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) mehrmals die Buchungsunterlagen in der Geschäftsstelle und die Barkasse zu prüfen und darüber hinaus der Jahreshauptversammlung einen Bericht vorzulegen.

## **§ 22 Rechnungslegung**

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt und endet mit dem Kalenderjahr. Die Ein- und Ausgaben des Vereins sind in Form einer Rechnungslegung seitens der Geschäftsstelle dem Gesamtvorstand vor der Jahreshauptversammlung vorzulegen.

Für schuldhaft verursachte Fehlbeträge oder sonstige Unregelmäßigkeiten haften die drei unterschriftsberechtigten Vorstandsmitglieder.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unangemessene hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 23**

#### **Mitgliederversammlungen**

Zu Mitgliederversammlungen und anderen Veranstaltungen lädt der Vorstand die Mitglieder schriftlich ein. Kann die Versammlung an den vorgesehenen Terminen nicht stattfinden, so sind die Mitglieder rechtzeitig vor Versammlungsbeginn schriftlich von der Änderung des Versammlungstages in Kenntnis zu setzen.

### **§ 24**

#### **Sonstige Mitgliederversammlungen**

Auch sonst ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es 15 % der Mitglieder wünschen bzw. das Vereinsinteresse es erfordert. Das Ersuchen dieser Mitglieder um eine Einberufung der Versammlung ist an den Gesamtvorstand zu richten und durch Unterschrift der in Frage kommenden Mitglieder zu bestätigen.

## **§ 25**

### **Jahreshauptversammlung**

Die Jahreshauptversammlung ist bis spätestens Ende März eines jeden Jahres einzuberufen. Hierzu sind alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung 8 Tage vor Versammlungsbeginn einzuladen. Der Vorstand kann nur unter äußerst dringenden Umständen einen anderen später gelegenen Termin für die Jahreshauptversammlung bestimmen. Derselben sind vorzulegen:

1. Jahresbericht
2. Kassenbericht
3. Bericht der Kassenprüfer.

Alsdann wird abgestimmt über:

- a) Entlastung des Vorstandes
- b) eventuell eingebrachte Beschlussanträge.

Im Anschluss daran werden etwaige Neuwahlen des Vorstandes gemäß §§ 13, 15 und 17 durchgeführt.

Der Haushaltsetat für das kommende Jahr ist den Mitgliedern vorzulegen und darüber eine Abstimmung gemäß § 17 herbeizuführen.

Eventuelle Anträge auf Satzungsänderungen sind in der Abfassung der Tagesordnung mit Vorrang zu behandeln.

## **§ 26 Wahlen**

Das Wahlrecht ist in keinem Sinne übertragbar. Nur volljährige und geschäftsfähige Mitglieder sind wahlberechtigt.

## **§ 27 Änderung der Vereinssatzung**

Bei Satzungsänderung ist die Zustimmung von 2/3 aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

## **§ 28 Auflösung des Vereins**

Der Verein wird aufgelöst, wenn 2/3 aller anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

## **§ 29 Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Blinden- und Sehbehindertenverein Wuppertal e.V. dem Blinden- und Sehbehindertenverband Nordrhein e.V. in Meerbusch zu, der es unmittelbar und ausschließlich für solche gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat, die dem Satzungszweck des Blinden- und Sehbehindertenverein Wuppertal e.V. am nächsten kommt.

Eingetragen in das Vereinsregister Nr. 1844

Wuppertal, 15.März 2019